

Satzung des Vereins *Solidarisch Sorgen e.V.*

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Solidarisch Sorgen e.V., die Abkürzung lautet SoSo e.V..
2. Er hat seinen Sitz in Offenbach/Main und ist beim dortigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind:

- a. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- b. die Förderung von Volks- und Berufsbildung
- c. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

2. Der Verein Solidarisch Sorgen e.V. will das Augenmerk auf die Situation von entlohnt und unentlohnt Sorgearbeitenden und von Sorgeempfangenden lenken. Zugleich wollen wir durch Stärkung der Situation Sorgearbeitender angesichts der ungleichen Verteilung der Sorgearbeit zwischen den Geschlechtern zur substanziellen Gleichberechtigung beitragen. Möglichkeiten einer grundlegenden Verbesserung sollen entwickelt, mit anderen Akteuren der Zivilgesellschaft diskutiert und in den öffentlichen Diskurs getragen werden. Die Vorschläge zur Stärkung der Situation Sorgearbeitender und Sorgeempfangender sollen sich dabei im Rahmen einer demokratischen, sozial gerechten und ökologisch nachhaltigen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung bewegen. Auf diese Weise sollen zudem lebendige Diskussionskultur und zivilgesellschaftliches Engagement gestärkt werden.

3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a. die Entwicklung und Publikation von care-politischen Analysen, fachpolitischen Konzepten und gesellschaftspolitischen Vorschlägen. Dabei werden neben unmittelbar care-politischen Themen in Bereichen wie Gesundheit, Langzeitpflege und Erziehung sowie Betreuungs- und Versorgungstätigkeiten in Privathaushalten auch für diese relevante Rahmenbedingungen betrachtet. Dies sind beispielsweise die Funktionsfähigkeit ökologischer Systeme oder Finanz- und Sozialpolitik.
- b. die Durchführung von Bildungsveranstaltungen wie Vorträge, Fachdiskussionen oder Workshops. Auch hier sollen sowohl unmittelbar care-politische Themen als auch die Rahmenbedingungen der Sorgearbeit thematisiert werden. Die Veranstaltungen können sich an Fachpublikum, Sorgearbeitende mit entsprechenden Praxiserfahrungen, Sorgeempfangende oder allgemein Interessierte richten.
- c. die Initiierung und Durchführung von sowie die Mitwirkung an Tagungen, Kongressen, Fachtagen und vergleichbaren Veranstaltungen zu den genannten Themen.
- d. die Vorbereitung und Durchführung von Informationsmaßnahmen, interaktiven Angeboten, öffentlichen Appellen u.ä., um Menschen zum gesellschaftlichen Engagement im Sinn der Vereinszwecke und zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu ermutigen.

e. die Kooperation mit anderen Organisationen und öffentlich-rechtlichen Institutionen, die ein vergleichbares Ziel verfolgen.

f. die Mitarbeit in Netzwerken und die Durchführung von Veranstaltungen im Bereich feministischer Ökonomie und Gleichstellung fördernder Wirtschafts- und Sozialpolitik. Hierdurch soll insbesondere der Satzungszweck „Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen“ verfolgt werden.

4. Über die notwendigen Maßnahmen zur Zweckverwirklichung entscheidet der Vorstand auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

3. Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften beschließen.

4. Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder (§ 4a).

2. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme auf Grundlage der schriftlich eingereichten Beitrittsklärung. Ist in der Beitrittserklärung kein späteres Datum für den Beginn der Mitgliedschaft angegeben, beginnt die Mitgliedschaft am Tag des Aufnahmebeschlusses.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er muss mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

5. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen:

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder wegen erheblich unsolidarischen Verhaltens;

- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zur Versammlung einzuladen und anzuhören.

6. Über einen Ausschluss und die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Wird diese Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden. Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.

4a. Fördermitglieder

Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein ausschließlich durch Zahlung ihres Beitrags bei der Verwirklichung seiner Ziele unterstützen. Sie haben das Recht, an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

5. Mitgliederbeitrag

1. Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird.

Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied laut Beitragsordnung zu tragen.

2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- b. Genehmigung des Haushaltsplans
- c. Entgegennahme des Jahresberichts
- d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und weitere Entscheidungen über die Beitragsordnung
- e. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeiten des Vereins
- f. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- g. Änderung der Satzung
- h. Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Eine Mitgliedschaft ist nicht zwingend erforderlich. Bei Vorliegen einer Mitgliedschaft dürfen sie nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahlen sind zulässig.

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher an die letzte bekannte Emailadresse der Mitglieder eingeladen. Sie tagt mindestens einmal im Jahr.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

4. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder digital durchgeführt werden. Der Verein stellt für digitale Versammlungen ein für alle Mitglieder zugängliches, sicheres elektronisches Medium zur Verfügung.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, ihre Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, die Debatte ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus zwei Personen. Weitere Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung berufen werden. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Geschäfte oberhalb eines von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Betrags bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Mitgliedes im Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter zwei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

9. Haftung

Bezüglich der Haftung des Vereins, des Vorstands und der Vereinsmitglieder gelten die §§ 31, 31a und 31b BGB.

10. Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Für die Beschlussfassung zur Satzungsänderung und zur Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Volks- und Berufsbildung.

11. Datenschutz

Daten auch über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Tel.Nr., E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. Die detaillierten Regelungen nach der DS-GVO sind in der Anlage zur Beitrittserklärung „Hinweise zum Datenschutz“ enthalten. Der Vorstand kann Änderungen im Rahmen der DS-GVO beschließen.

12. Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung bzw. ein Paragraph in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann inhaltlich

eine möglichst gleiche, die dem Vereinszweck der gewünschten Bestimmung am Nächsten kommt.
Die restliche Satzung ist so weiter rechtlich bindend.